

Wer das Eigentum eines anderen ohne dessen Einverständnis nachhaltig verändert, beispielsweise bemalt, erfüllt den Straftatbestand der Sachbeschädigung.

Die rechtlichen Folgen:

Verfahren im Jugendstrafrecht mit Graffiti-Bezug führen häufig dazu, dass Sozialstunden oder Jugendarrest verhängt werden. Im Wiederholungsfall kann dem jungen Sprayer sogar eine Haftstrafe drohen. Die oftmals hohen Schadensersatzforderungen kommen noch hinzu.



Jugendliche richten mit Graffiti aber oft Schäden an, deren Beseitigungskosten ihre finanziellen Möglichkeiten übersteigen. Ein gerichtlich festgestellter Anspruch gibt dem Geschädigten 30 Jahre die Möglichkeit, die Schuld einzufordern. Für Jugendliche ist ein solcher Schuldtitel eine erhebliche Belastung. Für den Geschädigten ist es trotzdem unbefriedigend, wenn der Schaden nicht zeitnah erstattet werden kann.

- Kontaktaufnahme zwischen Sprayern und Geschädigten
- Vermittlung zwischen Geschädigten und Sprayern bei der Wiedergutmachungsvereinbarung
- außergerichtliche Einigung ohne Zusatzkosten
- Erstellung einer Übersicht über alle Schadensfälle und deren Wiedergutmachungsvereinbarungen
- Aufklärung über mögliche Folgen einer Sachbeschädigung durch Graffiti
- Unterstützung bei der Schadensbeseitigung
- Bereitstellung von Werkzeug, Spezialreinigungsmittel und ggf. Farbe
- Kontrolle der Einhaltung der Vereinbarung und Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft
- Sozialpädagogische Begleitung der Wiedergutmachung
- Verhinderung einer Überschuldung der jugendlichen Sprayer

Jugendliche und Heranwachsende von 14 bis einschließlich 20 Jahren, wenn sie der Sachbeschädigung bzw. der gemeinschädlichen Sachbeschädigung durch Graffiti überführt worden sind und in Düsseldorf wohnen (bzw. im Bezirk der Staatsanwaltschaft Düsseldorf).

Personen, Firmen, Behörden und alle, die durch Graffiti geschädigt wurden, wenn der oder die Schadensverursacher an **DÜSSELDORF - EINWANDFREI** teilnehmen. Schadensverursacher, die am Projekt teilnehmen, müssen ihre Taten bei der Polizei zuvor vollständig zugegeben haben und willens sein, eine Wiedergutmachung bei den von ihnen Geschädigten zu leisten.

Die Taten müssen vom Umfang und der Art der Schäden durch das Projekt regelbar sein. Der Schadensverursacher ist zum ersten Mal durch eine Sachbeschädigung mit Graffiti-Bezug aufgefallen.

